



Mietvertrag Sporthaus

Zwischen dem SSV Gr. Lengden e.V. (nachfolgend Vermieter genannt) und Herrn/Frau

..... wohnhaft in

..... Telefon (nachfolgend Mieter genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung des Sporthauses des Vermieters für die Durchführung einer privaten Veranstaltung am (Veranstaltungstag). Gewerbliche Veranstaltungen sind seitens des Mieters nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter gestattet.

§ 2 Schlüsselübergabe

Der Mieter erhält einen Tag vor dem Veranstaltungstag einen Schlüssel für das Sporthaus (Haupteingang) sowie einen Schlüssel für die Schranke. Er ist berechtigt, die sanitären Anlagen im Kellerbereich - mit Ausnahme der Duschkabinen -, den Hauptraum sowie die Küche - ohne Vorratsraum - zu nutzen. Die Benutzung aller weiteren Räumlichkeiten ist nicht gestattet. Die Schlüssel sind am Tag nach der Veranstaltung dem Vermieter zurückzugeben. Sollten die Schlüssel verloren gehen, so ist der Verlust sofort dem Vermieter mitzuteilen. Die Kosten für den Austausch der Schlösser trägt allein der Mieter.

§ 3 Hausrecht

Die im Sporthaus öffentlich aushängende Hausordnung ist einzuhalten. Der Mieter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür Sorge zu leisten, dass alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.

Der Mieter hat den Anordnungen des Vermieters unverzüglich Folge zu leisten. Der Vermieter kann Personen, die gegen die Bestimmungen dieses Mietvertrages verstoßen, den weiteren Aufenthalt im Sporthaus untersagen. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt das Sporthaus zu betreten, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Vermietung zu überzeugen. Jede Werbung im Sporthaus selbst oder der dazugehörigen Außenanlagen bedarf der besonderen Erlaubnis des Vermieters. Ohne Genehmigung des Vermieters dürfen keine Gegenstände aus dem Sporthaus entfernt werden.

§ 4 Sporthausreinigung

Der Vermieter überlässt die Mietsache in einem gründlich nass gereinigten Zustand. Nach dieser Maßgabe hat der Mieter nach Beendigung seiner Feierlichkeit das Sporthaus zurückzugeben. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten (inklusive dem Treppenhaus und allen sanitären Anlagen), die Sporthausreinrichtungen (u.a. Theke und Küchengeräte) sowie die Außenanlagen ordnungsgemäß zu reinigen bzw. zu säubern. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sein, kann der Vermieter Nachreinigungen verlangen bzw. eine zusätzliche Reinigung durch den Verein veranlassen, die entsprechend dem Aufwand mit € 10,- pro Stunde vom Mieter zu tragen ist.

Ist der Mieter nicht bereit, die Mietsache adäquat zu reinigen, wird vom Vermieter ein Reinigungsentgelt in Höhe von € 50,- erhoben, das auf der Rechnung „Anmietung Sporthaus SSV Groß Lengden“ mit aufgeführt wird.

§ 5 Nutzung von Gegenständen und Dekoration

Dem Mieter ist es gestattet sämtliche Küchengeräte und die Thekenausstattung zu nutzen. Für Handtücher, Tischdecken, Putz- und Reinigungsmittel hat der Mieter selbst Sorge zu leisten. Der Aufbau des Mobiliars sowie Dekorationsarbeiten sind allein Sache des Mieters. Stühle und Tische sind seitens des Mieters nach Beendigung der Feierlichkeit wieder an den angestammten Platz zu bringen.

Dem Mieter ist es nicht gestattet als Festdekoration Konfetti oder ähnliche Materialien zu verwenden. Der Mieter darf eigene Dekoration, Kulissen oder sonstige Einrichtungsgegenstände aller Art nur nach vorheriger Zustimmung seitens des Vermieters einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung.

§ 6 Müllentsorgung

Der Mieter hat den bei seiner Veranstaltung entstandenen Müll auf eigene Kosten am Folgetag der Veranstaltung vollständig zu entsorgen.

§ 7 Mietentgelt, Abrechnung

Die Höhe der Sporthausmiete ist gesondert ausgeschrieben. Bei Benutzung der Heizung wird eine Heizkostenpauschale berechnet. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar nach Abnahme des Sporthauses durch den Vermieter und ist auf der Liste „Anmietung Sporthaus SSV Groß Lengden“ aufgeführt.

§ 8 Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Räumen, Geräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen der unter § 1 genannten Feierlichkeit entstehen. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Geräte, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie Zugangswege als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Der Mieter hat die durch seine Veranstaltung verursachten Schäden dem Vermieter am Tag nach der Veranstaltung unmittelbar schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Kündigung / Rücktritt

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit bis fünf Wochen vor dem Veranstaltungstag ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Es gilt der Tag der Postzustellung.

Sollte der Mieter den Vertrag innerhalb des Fünfwochenzeitraums kündigen, so ist der Vermieter berechtigt, auf Zahlung des vereinbarten Mietentgeltes zu bestehen. Eine Kündigung innerhalb des Fünfwochenzeitraumes durch den Vermieter ist ausgeschlossen.

§ 10 Wirksamkeit

Nur ein von beiden Vertragsparteien unterschriebener Vertrag erlangt Wirksamkeit. Solange eine Vertragspartei den Vertrag nicht unterzeichnet hat, kommt das Mietverhältnis nicht zustande. Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, die nicht dem Wortlaut dieses Vertrages entsprechen, führen automatisch zur Nichtigkeit des Vertrages im Ganzen.

Gr. Lengden, den.....

.....
(Unterschrift Vermieter)

.....
(Unterschrift Mieter)